

Wärmeabgabereglement

Art. 1 Zweckbestimmung

Die Energie Horn AG erstellt die Fernheizung mit Holzschnitzelfeuerung. Zweck der Anlage ist die sinnvolle Nutzung von naturbelassenem Energieholz.

Art. 2 Betrieb

Für Betrieb, Unterhalt und Verwaltung ist allein die Energie Horn AG zuständig. Sie trägt auch das Betriebsrisiko.

Art. 3 Finanzierung

Die Finanzierung des Anlagebaues und der Betriebskosten erfolgt über Anschlussgebühren sowie den Energieverkauf gemäss der in der Tarifordnung aufgeführten Konditionen. Die Energie Horn AG übernimmt die Vorfinanzierung für den Bau der Anlage.

Art. 4 Rechnungsführung

Die Energie Horn AG führt eine eigene Rechnung.

Art. 5 Eigentumsverhältnisse

Anlagen im Eigentum der Energie Horn AG sind:

- a) Wärmeerzeugungsanlage
- b) Fernleitungen im Boden und in Gebäuden
- c) Anschlussleitungen auf die Übergabestation
- d) Wärmeübergabestation mit Wärmetauscher
- e) Wärmemessung

Anlagen im Eigentum des Bezügers sind:

- a) Hausheizung mit Regelung und Pumpen
- b) Warmwasseraufbereitung mit Regelung

Der Bezüger stellt der Energie Horn AG den notwendigen Platz für die im Besitz der Energie Horn AG befindlichen Installationen zur Verfügung.

Art. 6 Durchleitungsrecht

Der Bezüger räumt der Energie Horn AG ein unentgeltliches dingliches Durchleitungsrecht durch seine Parzelle bzw. Liegenschaft ein. Er verpflichtet sich, die Erstellung, die Benutzung und den Unterhalt der Wärmetransportleitungen der Energie Horn AG, die dem Beheizen seiner Liegenschaft oder derjenigen Dritter dienen, in seinem Grundstück dauernd zu dulden.

Art. 7 Leitungskataster

Über das Leitungsnetz erstellt die Energie Horn AG auf ihre Kosten einen Leitungskataster. Dieser ist auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Art. 8 Schutz der Anlagen und Leitungen

Jeder Bezüger und jeder Eigentümer eines mit Durchleitungsrecht belegten Grundstücks hat die darin befindlichen Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab-, und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger Leitungen bei der Energie Horn AG abzuklären und gegebenenfalls im Boden zu sondieren.

Art. 9 Unterhalt

Die sich im Eigentum der Energie Horn AG befindlichen Anlageteile werden von dieser gewartet und unterhalten. Die Anlagen des Bezügers sind von diesem zu warten und zu unterhalten.

Art. 10 Inbetriebnahme und Betrieb

Vor der Inbetriebnahme erfolgt nach Absprache zwischen den Vertragsparteien eine Instruktion über die Wärmeübergabestation durch die Energie Horn AG. Der Bezüger und sein beauftragter Installateur müssen anwesend sein und die erfolgte Instruktion bestätigen.

Art. 11 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die seitens der Energie Horn AG plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.

Art. 12 Hinweisschilder

Die Energie Horn AG ist nach vorgängiger Absprache mit den Eigentümern berechtigt, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen anzubringen.

Art. 13 Wärmemessung

Der Wärmeverbrauch wird mit den von der Energie Horn AG gelieferten Wärmemengenzählern festgestellt.

Art. 14 Messgenauigkeit

Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmezählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/- 5 % des Sollwertes, so trägt die Energie Horn AG die Kosten der Prüfung. Andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das Eidg. Amt für Messwesen.

Art. 15 Zählerstörung

Sollten Fehler bei der Wärmezählung auftreten und kein genaues Messergebnis vorliegen, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre unter Berücksichtigung der Anzahl Heizgradtage bestimmt.

Art. 16 Gebühren und Tarife

Die Energie Horn AG legt die Tarifordnung fest. Es wird eine Grundgebühr erhoben.

Art. 17 Rechnungsstellung für den Wärmebezug

Der Bezüger vergütet der Energie Horn AG die bezogene Wärmeenergie aufgrund der in der Tarifordnung festgelegten Bedingungen. Es wird quartalsweise abgerechnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt an die Energie Horn AG zu richten. Unabhängig von der Beurteilung der Einwendungen und vorbehaltlich einer späteren Rückvergütung ist der in der Rechnung gestellte Betrag fristgerecht zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Bezügers ist ausgeschlossen.

Art. 18 Wärmeliefergarantie / Haftung

Vorbehaltlich höherer Gewalt ist die Energie Horn AG verpflichtet, die Heizzentrale und die Zuleitungen bis zum Anschluss an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist die Energie Horn AG für eine unverzügliche Behebung einer Störung bzw. eines Schadens besorgt. Die Energie Horn AG übernimmt aber keinerlei Haftung für direkte oder indirekte Schäden (bspw. Vermögensschäden infolge Stromunterbruch).

Art. 19 Heizperiode

Die Wärmelieferung wird während des ganzen Jahres garantiert. Beim Ersatz von Boilern ist dafür zu sorgen, dass die neuen Geräte über grosse Heizregister verfügen, um die Wärme optimal auszunutzen.

Art. 20 Liefersperre

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften ist die Energie Horn AG nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt die Fernwärmeabgabe einzustellen.

Art. 21 Instandhaltung und Versicherung

Der Bezüger ist der Energie Horn AG gegenüber für Schäden verantwortlich, welche unmittelbar oder aus Haftpflicht gegenüber Dritten zufolge Missachtung von Bestimmungen dieses Reglements entstehen.

Art. 22 Meldepflicht

Bei jeder Beschädigung der Wärmeübergabestation, bei der Feststellung von Wasserverlusten sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Bezüger der Energie Horn AG sofort Meldung zu erstatten.

Art. 23 Zutritt zu den Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. der Bezüger hat den dazu ermächtigten Personen der Energie Horn AG jederzeit den Zutritt zu den Parzellen und Räumlichkeiten der Fernwärmeeinrichtungen zu gewähren. Der Wärmebezug wird mittels Fernablesung erfasst und ausgewertet.

Art. 24 Änderungen oder Erweiterungen

Änderungen und Erweiterungen an der Hausanlage sind der Energie Horn zu melden. Dem Gesuch sind ein Situationsplan, die notwendigen Gebäudepläne sowie die kubische Berechnung von neu zu beheizenden Räumen beizulegen.

Art. 25 Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen

Nicht oder nicht mehr benutzte Anschlussleitungen können von der Energie Horn AG auf Kosten des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen werden, sofern der Grundeigentümer nicht schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innerhalb von 6 Monaten zusichert.

Art. 26 Anwendung des Reglements

Die Energie Horn AG erlässt für die Ausführung der Installationen besondere technische Weisungen. Die Handhabung der Bestimmungen dieses Reglements, der Wärmelieferverträge, der Tarifordnung und der technischen Weisungen ist Sache der Energie Horn AG.

Art. 27 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement bzw. gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, werden verzeigt. Forderungen werden auf dem Rechtsweg geltend gemacht.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses von der Energie Horn AG genehmigte Reglement tritt per 01.06.2018 in Kraft.